

**5. Ordnung zur Änderung  
der Teil-Rahmenprüfungsordnung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters**

Vom 23. Juli 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 09/2021, S. 242)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg – Universität Mainz am 9. Juli 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg -Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 23. Juli 2021, Az: 03/01/23/02/00-005 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters vom 8. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2020, S. 265), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. März 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2021, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 4 wird die Semesterangabe „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021“ durch die Semesterangabe „im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022“ durch die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 und zum Sommersemester 2022“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden nach dem Datum „15. September 2021“ die Wörter „und für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2022 bis zum 31. März 2022“ eingefügt.
  - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Datum „14. April 2021“ die Wörter „und für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2022 bis zum 15. Dezember 2021“ eingefügt.
  - d) In Absatz 7 wird der Halbsatz „Für den Fall der abweichenden Regelung gemäß Absatz 1, die von der Dekanin für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2022 bis zum 15. Dezember 2021 gemäß Absatz 2 bekannt gegeben werden muss, wird abweichend“ vorangestellt und die Worte „Abweichend“ und „wird“ gestrichen.

e) In Absatz 8 wird der Halbsatz „Für den Fall der abweichenden Regelung gemäß Absatz 1, die von der Dekanin für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2022 bis zum 15. Dezember 2021 gemäß Absatz 2 bekannt gegeben werden muss, wird abweichend“ vorangestellt und die Worte „Abweichend“ und „wird“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Satzung tritt zum 31.03.2022 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 23. Juli 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz